



## Informationen - Nr.3

# Aufenthaltsrecht nach dem Studienabschluss... für internationale AbsolventInnen deutscher Hochschulen

### 1. Die Arbeitssuche

Seit 1.1.2005 kann gemäß des Zuwanderungsgesetzes nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland die **Aufenthaltslaubnis** bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Ausländer aus Drittstaaten müssen deshalb zeitnah zum Abschluss ihres Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung ihrer Aufenthaltslaubnis nach § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz beantragen. Unionsbürger, Angehörige der EWR-Staaten\* und Schweizer genießen zur Arbeitssuche weiterhin Freizügigkeit., ohne dass es dafür einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Während der Arbeitsplatzsuche müssen bei Ausländern aus Drittstaaten die "allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen" (§ 5 Abs. 1 u. 2 AufenthG) weiterhin (also genauso wie als Student/in) vorliegen. (Informationen zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wie z.B. der Sicherung des Lebensunterhaltes findet man hier:

<http://www.aufenthaltstitel.de/aufenthaltsg.html#5> )

#### *Jobben während der Arbeitssuche:*

Während dieses Jahres hat man die Möglichkeit, so wie bereits während des Studiums an **90 vollen oder 180 halben Tagen** zu arbeiten. An Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen kann man im Rahmen einer sogenannten studentischen Nebentätigkeit zeitlich unbegrenzt arbeiten. (siehe auch Informationen Nr.1 Jobben während des Studiums). Unionsbürger aus den EU-15 Staaten\*, aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige des EWR\*\* und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen unbeschränkt jobben.

\* EWR-Staaten = Island, Liechtenstein und Norwegen

\*\* EU-15 = EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. April .2004: (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich).

### 2. Die Arbeitsaufnahme

Unionsbürger aus den EU-15-Staaten, aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige des EWR und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Für alle Übrigen, also für Unionsbürger aus den EU-8\*\* und EU-2\*\*\* -Staaten sowie für Ausländer aus Drittstaaten gilt: Bei einem konkreten Angebot für eine dem Abschluss angemessene Arbeit muss eine **neue Aufenthaltslaubnis einschließlich Arbeitserlaubnis** bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Dabei ist die schwierigste Hürde auf dem Weg zu dieser Arbeitserlaubnis zum 1. November.2007 abgeschafft worden: Die Vorrangsprüfung. Bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis wird seither "nur" noch geprüft, ob der Job „dem Hochschulabschluss angemessen“ und auch die Bezahlung "angemessen" ist. Aus der **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**: Ziel ist "... den Zugang zum Arbeitsmarkt für ... ausländische Absolventen deutscher Hochschulen, **unabhängig von der Fachrichtung** des Studiums, für die **Aufnahme jeder ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigung** durch **Verzicht auf den Vermittlungs-vorrang** deutscher und ihnen rechtlich gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender zu erleichtern. ... Dies gilt in gleicher Weise für Neu-Unionsbürger wie für Ausländer aus Drittstaaten, die ihr Studium in Deutschland abschließen."

\*\* EU-8 = Diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU zum 1. Mai 2004 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 30. April 2011 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

\*\*\* EU-2 = Bulgarien und Rumänien, die der EU zum 1. Januar 2008 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 31. Dezember 2014 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten.



#### Unsere Quellen:

- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.10.07  
[http://www.bmas.de/coremedia/generator/19492/2007\\_09\\_15\\_zuwanderung\\_gestalten.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/19492/2007_09_15_zuwanderung_gestalten.html)
- Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) §16 Absatz (4) und § 39, nachzulesen im Internet unter:  
[http://bundesrecht.juris.de/aufenthg\\_2004/](http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/)
- Merkblatt 7 „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland“ der Arbeitsagentur, zum Download im Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Merkblätter > Nr. 7

### Ansprechpartner und Informationen:

#### 1. Hamburg Welcome Center

##### Spezieller Behördenservice für qualifizierte Fachkräfte

Die Betreuung und Beratung qualifizierter Fach- und Führungskräfte ist für das Hamburg Welcome Center eine Aufgabe mit besonderem Stellenwert. Deshalb halten wir für ausländische Führungskräfte, Experten/innen, Wissenschaftler/innen, Selbständige und ihre Familien neben vertieften Neubürgerinformationen ein spezielles ausländer- und melde-rechtliches Angebot vor.

Dieser Spezialservice ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Bei der Terminvergabe klären wir mit Ihnen, welche Unterlagen konkret zur Erledigung der folgenden Angelegenheiten benötigt werden.

Alter Wall 11  
20457 Hamburg  
Tel: +49 (40) 428 28 0  
Fax: +49 (40) 428 54 50 02

[www.welcome.hamburg.de/](http://www.welcome.hamburg.de/)  
 [info@welcome-center.hamburg.de](mailto:info@welcome-center.hamburg.de)

#### 2. Universität Hamburg

##### Das Referat „Förderung, Unterstützung, Nachbetreuung“ in der Abteilung Internationales der Universität Hamburg

... ist ihr Ansprechpartner in allen Fragen der Studienförderung sowie in studienbezogenen, sozialen und persönlichen Fragen. Unsere Aufgabe ist es, Sie bei der Erreichung Ihres Studienzieles zu unterstützen und in schwierigen Studiensituationen Hilfestellung zu leisten oder Hilfe zu vermitteln.

**Kontakt:** [www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/53.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/53.html)

#### Career Center der der Universität Hamburg

Mit Seminaren, Veranstaltungen, Beratungen, Netzwerken und einem Infopool begleitet Sie das Career Center auf dem Weg in den Beruf und fördert Ihre Berufsfähigkeit.

**Kontakt:** [www.verwaltung.uni-hamburg.de/cc/](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/cc/)

#### 3. Beratung für Selbständigkeit

- Gründungszentrum ENIGMA: <http://www.enigmah.de>  
<http://www.wasistgarage.de> Telefon: 040 / 63303 – 540
- H.E.I. Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovationen <http://www.hei-hamburg.de> Telefon: 611700 – 41/42/43/44
- LAWAETZ – Stiftung <http://www.lawaetz.de> Tel.: 040 / 398412 – 0
- Arbeitsgemeinschaft türkischer Unternehmer und Existenzgründer (ATU e.V.) [www.atu-ev.de/existenzgruendung.html](http://www.atu-ev.de/existenzgruendung.html), Tel.: 040/36138-766
- Unternehmer ohne Grenzen [www.unternehmer-ohne-grenzen.de](http://www.unternehmer-ohne-grenzen.de), Tel.: 040 / 43 18 30 63

#### 4. Beratung für die Arbeitssuche in Europa

Der Europaservice besteht aus einem Beratungs- und Vermittlungsteam, das Auskunft gibt zu Fragen der Mobilität innerhalb Europas. Es informiert zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im europäischen Ausland und vermittelt in Beschäftigung – auch in Jobs und Praktika.

EuropaService - Bundesagentur für Arbeit Hamburg  
Nagelsweg 9 20097 Hamburg  
Tel: 040-2485-3557  
Fax: 040-2485-1987 Hamburg  
[ZAV.europaservice@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV.europaservice@arbeitsagentur.de)  
[www.europaserviceba.de](http://www.europaserviceba.de)